

**Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
und
dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss,**

**über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 8 Absatz 3 des
Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden
Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom
25. August 2001 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom
21. November 2011 (GVBl. I S. 673)**

Der Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss - und die Stadt Kassel -
vertreten durch den Magistrat - ändern die nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) zum Zwecke der gemeinsamen
Aufgabenerfüllung nach § 8 Absatz 3 HWBG geschlossene öffentlich-rechtliche
Vereinbarung vom 15.12.2006 wie folgt:

1. § 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

*„(a) Die Höhe der jährlich durch den Landkreis zu veranschlagenden Differenz
zwischen Ertrag und Aufwand der gemeinsamen Einrichtung bedarf der
Zustimmung der Stadt.“*

2. In § 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

*„Die Personalkosten von Beschäftigten und Beamten, die sich in der Arbeitsphase der
Altersteilzeit befinden, werden entsprechend des Arbeitszeitumfangs erstattet, der vor
Beginn der Altersteilzeit galt. Ab Beginn der Freistellungsphase werden die
Personalkosten von Altersteilzeitfällen nicht mehr erstattet.“*

3.1. An § 5 Absatz 2 Buchstabe a) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Personalkosten von Beschäftigten und Beamten, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, werden entsprechend des Arbeitszeitumfangs angerechnet, der vor Beginn der Altersteilzeit galt. Ab Beginn der Freistellungsphase werden Personalkosten von Altersteilzeitfällen nicht mehr in die Abrechnung einbezogen.“

3.2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Buchstabe b) neu eingefügt:

„b) Honorarkosten für Kursleitungen“

Aus den bisherigen Buchstaben b), c), d), e) werden neu die Buchstaben c), d), e), f)

3.3. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Künftige Investitionen und Ersatzbesatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen - soweit diese nicht geleast werden -, nicht aber Grundstücks- und Gebäudekosten werden von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Investitionskosten, die in der Summe den Betrag von 20.000 € im Jahr überschreiten, sind gegenüber der Stadt bis zum 28.02. für das Folgejahr anzumelden. Eine Entscheidung über eine städtische Beteiligung erfolgt im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung für das Folgejahr. Sollten einzelne Investitionen den Betrag von 5.000 € übersteigen, sind diese vorher mit der Stadt abzustimmen. Im übrigen ist die Stadt unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens bei Rechnungseingang durch den Landkreis zu informieren.“

4. Als § 5a wird neu eingefügt:

„§ 5a Pauschalierung

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 beträgt der Kostenanteil der Stadt für das Jahr 2010 885.500 Euro und für das Jahr 2011 897.800 Euro.
- (2) Ab dem Jahr 2012 werden die Sachkosten nach § 5 Abs. 2 Buchstaben c) bis f) mit einer Pauschalsumme von 1.300.300 Euro in die Abrechnung einbezogen. Danach ist der Sachkostenansatz in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis des Jahres 2005 (100 %) anzupassen.

- (3) *Auf Verlangen der Stadt hat der Landkreis die tatsächlich entstandenen Sachkosten jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Jahr 2015, spitz darzulegen. Ergibt sich eine Abweichung von mehr als 50.000 Euro, ist die Sachkostenpauschale ab dem Folgejahr entsprechend neu festzusetzen.“*

5. Als § 6a wird neu eingefügt:

„§ 6a Servicecenter

- (1) *Das Servicecenter der Stadt Kassel fungiert seit dem 1. Februar 2010 als telefonische Anlaufstelle für die Entgegennahme von Anmeldungen zu Volkshochschulkursen und -veranstaltungen. Das Servicecenter nutzt hierfür die Software SQL-Basys des Landkreises. Die erforderlichen Lizenzen stellt der Landkreis kostenfrei zur Verfügung.*
- (2) *Der Landkreis Kassel stellt aus seinem Teilhaushalt „Volkshochschule Region Kassel“ dem Servicecenter für seine Dienstleistungen eine Personalkapazität von 1,0 Stellen zur Verfügung. Näheres regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag.*
- (3) *Die in dem Personalgestellungsvertrag zu regelnden Personal- und Sachkosten fließen in die Kostenverteilung gemäß § 5 mit ein.“*

6. „§ 7 Beirat“ wird gestrichen

Die §§ 8 und 9 werden neu zu §§ 7 und 8.

7. Der neue § 7 Absatz 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

- (1) *„Davon abweichend kann § 6a unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.“*

Diese Änderungsvereinbarung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarung folgenden Tag in Kraft.



Kassel, den

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anne Janz
Stadträtin

Kassel, den

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

Uwe Schmidt
Landrat

Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

